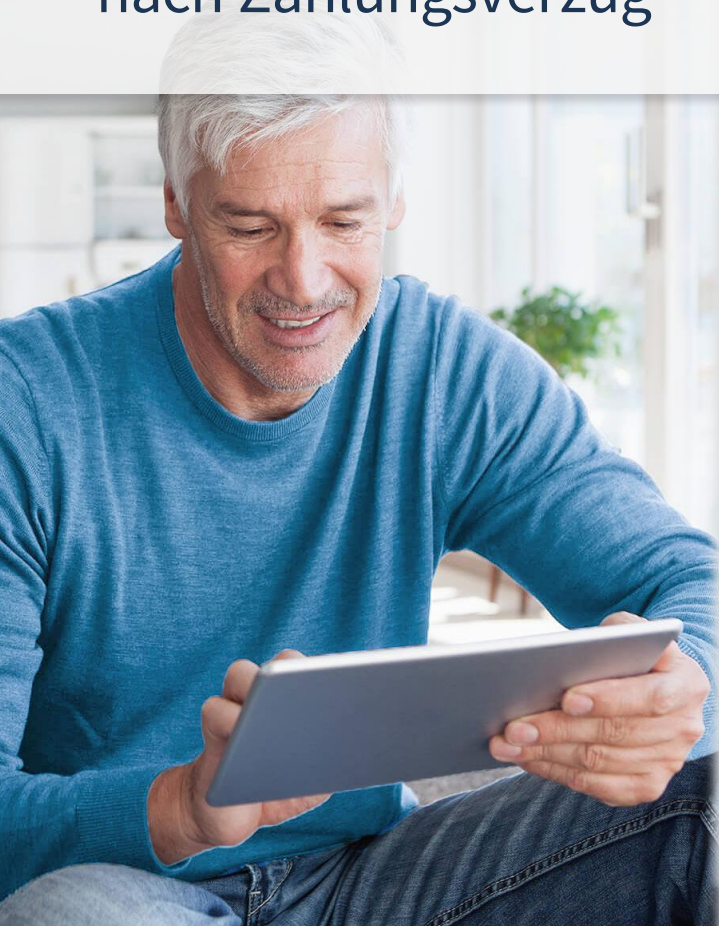


Kündigung nach Zahlungsverzug



Kennen Sie den Wert Ihrer Immobilie?

Sehen Sie den Preis jeder Immobilie in Ihrer Nachbarschaft.

Immobilienpreise anzeigen

- ✓ Aktueller qm-Preis jeder Immobilie
- ✓ Wertentwicklung der letzten 3 Jahre
- ✓ Kostenlos und ohne Anmeldung

www.preisatlas.de

Haben Sie eine Frage?

☎ 0800 - 5 800 555

✉ kontakt@homeday.de

Über Homeday

Homeday ist ein technologie-getriebenes Maklerunternehmen und schafft für Verkäufer und Käufer ein bisher nicht dagewesenes Kundenerlebnis. Homeday-Makler unterstützen Immobilienverkäufer und Käufer bundesweit. Dabei verknüpft Homeday innovative Technologie mit einzigartiger Immobilienbewertungsexpertise und professioneller, persönlicher Beratung.



Hinweisblatt für Vermieter

Eine Kündigung wegen Zahlungsverzug kommt für Sie als Vermieter in Betracht, wenn:

1. der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug ist

und

2. Sie als Vermieter das Mietverhältnis aufgrund dieser Pflichtverletzung beenden wollen.

Allgemeine Hinweise

1. Recht zur Kündigung

Da die rechtzeitige Zahlung der Miete eine der Hauptpflichten des Mieters ist, hat der Vermieter bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht das Recht zur Kündigung. Kann der Pflichtverstoß dem Mieter selbst zugerechnet werden und findet die Verspätung nicht lediglich aufgrund eines Verschuldens anderer zur Zahlung bestimmter Stellen (z.B. Sozialamt) statt, so soll der Vermieter sich hiergegen wehren können. Es bestehen mehrere Kündigungsmöglichkeiten: unter gewissen Voraussetzungen ist eine außerordentliche fristlose Kündigung ohne Abmahnung zulässig, andernfalls kann nach vorangegangener Abmahnung außerordentlich fristlos bzw. hilfsweise fristgerecht gekündigt werden (Näheres unter Nr. 3-5 der *Einzelhinweise*).

2. Ausschluss des Kündigungsrechts

Eine fristlose Kündigung ist ausgeschlossen und wird unwirksam, wenn vor Zugang der Kündigung alle offenen Forderungen des Vermieters restlos beglichen werden. Bei einem Wohnraummietverhältnis, gilt dies sogar dann noch, wenn der Mieter oder eine sich dazu verpflichtende öffentliche Stelle die Nachzahlung vor Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs (Zustellung der Klage beim Beklagten) erbringt, vgl. § 569 III Nr. 2 BGB. Sie als Vermieter tragen in diesem Fall das Prozessrisiko. Die dem Mieter eingeräumte Schonfrist gilt nur dann nicht, wenn er diese innerhalb der letzten zwei Jahren bereits einmal in Anspruch genommen hat. Zur Sicherheit sollten Sie als Vermieter gleichzeitig mit der fristlosen Kündigung auch die fristgerechte, ordentliche Kündigung aussprechen, für die die Schonfrist irrelevant ist. Zwar kann auch hier eine etwaige Begleichung der Rechnung bei der Frage, ob ein berechtigtes Interesse des Vermieters zur Kündigung besteht, eine Rolle spielen, jedoch wird die Kündigung nicht automatisch unwirksam durch die spätere Nachzahlung.

Einzelhinweise

1. Miete

Die zu zahlende Miete umfasst sämtliche im Mietvertrag vereinbarte an den Vermieter zu zahlende, wiederkehrende Kosten, also auch Betriebskostenvorauszahlungen bzw. -pauschalen, Heizkostenvorauszahlungen und sonstige Zuschläge (z.B. für Garage, Einbaumöbel, etc.), nicht aber einmalige Nachzahlungen. Kautionszahlungen in Höhe von zwei Nettokaltmieten (ohne Betriebs- bzw. Heizkosten) zählen auch als den Verzug auslösende Kostenpositionen, vgl. § 569 III 2 a BGB.

2. Verzug

Der Mieter ist dann mit der Zahlung der Miete in Verzug, wenn die Miete dem Vermieter nicht rechtzeitig zugegangen ist. Im Gesetz ist in § 556 b I BGB geregelt, dass die Miete zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag des einzelnen Zeitabschnittes nach dem sie bemessen wird, zu entrichten ist. Soll die Miete monatlich entrichtet werden, so muss sie spätestens am dritten Werktag des Monats zugegangen sein. Bei Vereinbarung einer wöchentlichen Zahlung muss sie bis zum dritten Werktag der Woche geleistet werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es stets auf den Eingang der Zahlung beim Vermieter an.

Für den Eintritt des Verzugs ist nicht wie sonst üblich eine Mahnung des Vermieters notwendig, da für die Mietzinszahlung feste, sogar gesetzlich bestimmte Termine von vornherein vereinbart sind. Verzug tritt also bei Überschreitung der Frist automatisch ein.

3. Außerordentliche fristlose Kündigung ohne Abmahnung → Musterschreiben auf S. 1

Ohne vorherige Abmahnung ist die Kündigung wegen Zahlungsverzugs ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Dies ist nach § 543 II S. 1 Nr. 3 BGB dann der Fall, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete (Rückstand muss grundsätzlich mindestens eine Monatsmiete betragen, es sei denn der Wohnraum ist nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet, vgl. § 596 III Nr. 1 BGB) in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. Im Übrigen ist eine Abmahnung grundsätzlich nie erforderlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht, vgl. § 543 III S. 2 Nr. 1 BGB, oder die sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint, vgl. § 543 III S. 2 Nr. 2 BGB.

4. Außerordentliche fristlose Kündigung mit Abmahnung → Musterschreiben auf S. 3

Fristlos kann auch dann gekündigt werden, wenn der Mieter mehrfach unpünktlich geleistet hat und auch eine bereits getätigte Abmahnung seitens des Vermieters keinen Erfolg im Hinblick auf eine zukünftig rechtzeitige Leistung hatte. Wenn das Verhalten des Mieters nach der Abmahnung also keinerlei Besserung verspricht, er die Abmahnung ignoriert oder weiterhin unpünktlich leistet, berechtigt dies zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Ob dazu bereits die einmalige erneute unpünktliche Leistung nach einer Abmahnung ausreicht, hängt vom Einzelfall ab. Um einer fristlosen Kündigung

entgegenzuwirken, müsste der Mieter in jedem Falle deutlich machen, eine erneute Unpünktlichkeit abstellen zu wollen.

5. Fristgerechte Kündigung → *Musterschreiben auf S. 4*

Als letztes Mittel ist auch eine fristgerechte Kündigung bei Zahlungsverzug möglich. Dieses kommt zu tragen, wenn die Voraussetzungen für eine außerordentliche fristlose Kündigung nicht gegeben sind, der Mieter aber gleichwohl seine mietvertragliche Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der Miete schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat. Ob hierbei eine Abmahnung erforderlich ist, hängt vom Grad des Verschuldens ab. Kommt der Pflichtverletzung an sich kein allzu erhebliches Gewicht zu, so ist die Abmahnung erforderlich, um die Kündigung durch die Missachtung der Abmahnung rechtfertigen zu können.

6. Form der Kündigung

Die Kündigung muss stets die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform einhalten. Der Brief muss also eigenhändig vom Vermieter (im Fall mehrerer Vermieter von allen) oder einem von ihm Bevollmächtigten unterschrieben werden. Bei der Bevollmächtigung muss dem Kündigungsschreiben die Original-Vollmacht beigelegt werden. Fehlt diese, kann der Mieter auch hier die Kündigung zurückweisen und somit unwirksam werden lassen. Außerdem muss eine Begründung für die Kündigung im Schreiben angegeben werden. Dies ist im Falle der fristgerechten Kündigung ein berechtigtes Interesse gemäß § 573 I BGB und im Falle der fristlosen Kündigung ein wichtiger Grund gemäß § 543 I BGB. Das Interesse bzw. der Grund muss dabei konkret und stets für den Einzelfall mit dem Verhalten des Mieters begründet werden.

7. Kündigungsfrist

Wird fristgerecht gekündigt, so sind die gesetzlichen Kündigungsfristen nach § 573 c BGB zu beachten. In der Regel beträgt die Frist 3 Monate, erhöht sich bei länger bestehenden Mietverhältnissen von über 5 Jahren jedoch auf 6 Monate und bei länger als 8 Jahren dauernden Mietverhältnissen auf 9 Monate. Bei der fristlosen Kündigung besteht keine Kündigungsfrist.

Tipp: Hüten Sie sich als Vermieter davor, einen Rechtsanwalt mit der Kündigung zu beauftragen. Trotz Zahlungsverzug ist der Mieter nicht dazu verpflichtet, dem Vermieter die Anwaltskosten zu ersetzen, denn zumindest bei einer eindeutigen Rechtslage – Verzug über zwei Monate – bedarf es nicht der Einschaltung eines Rechtsanwalts, zumal dessen Auftragskosten bei Kündigung eines Mietverhältnisses extrem hoch ausfallen.

Außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug ohne Abmahnung

[Absender bzw. Vermieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Empfänger bzw. Mieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Ort, Datum]

Betreff: Fristlose Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzug

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

mit Mietvertrag vom _____ vermiete(n) ich/wir an Sie die Mietsache in

_____. [Straße, Hausnr., PLZ, Ort, ggf. Etage, Lage, Wohnungsnr.]

Zu den mietvertraglichen Pflichten gehört gemäß § _____ des Mietvertrages die Zahlung der Miete (einschließlich Betriebskostenvorauszahlung/-pauschale, Heizkostenvorauszahlung, sonstige Zuschläge) in Höhe von _____ Euro monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats.

Trotz Fälligkeit konnte(n) ich/wir für den Monat _____ nur einen Zahlungseingang von _____ Euro/keinen Zahlungseingang und für den Monat _____ nur einen Zahlungseingang von _____ Euro/keinen Zahlungseingang feststellen.

Sie befinden sich somit für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der gesamten Miete bzw. einem nicht unerheblichen Teil der Miete in Höhe von _____ Euro in Verzug/für einen

Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrags in Verzug, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Aus diesem Grund kündige ich das Mietverhältnis mit Ihnen außerordentlich fristlos gemäß §§ 543 II S.1 Nr.3 a bzw. 3 b BGB. Rein vorsorglich wird für den Fall der Unwirksamkeit der außerordentlichen fristlosen Kündigung hilfsweise die ordentliche Kündigung gemäß § 573 II Nr. 1 BGB aus den oben genannten Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 573 c I BGB bis zum _____ ausgesprochen.

Vorsorglich weise(n) ich/wir auch darauf hin, dass Sie der Kündigung, falls die hilfsweise erklärte Kündigung zum Tragen kommt, Widerspruch gemäß § 574 BGB einlegen können. Wollen Sie davon Gebrauch machen, so müssen Sie mir/uns den Widerspruch nach § 574 b I, II BGB schriftlich spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses, also bis zum _____, zukommen lassen. In dem Schreiben sollen außerdem die Gründe für den Widerspruch, insbesondere die Umstände aus denen sich aus der Kündigung für Sie, Ihre Familie oder einen anderen Angehörigen Ihres Haushalts eine nicht zu rechtfertigende unzumutbare Härte ergibt, ausführlich dargestellt werden.

Wenn der Widerspruch verspätet, also nicht spätestens zwei Monate vor dem Beendigungstermin, eintrifft, lehne(n) ich/wir die Fortsetzung des Mietverhältnisses gemäß § 574 b II BGB allein aufgrund dieser Verspätung ab.

Ich/Wir widerspreche(n) im Übrigen bereits jetzt der Fortsetzung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB, wonach sich das Mietverhältnis im Falle einer Fortsetzung des Gebrauchs durch den Mieter nach Ablauf der Mietzeit auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen der anderen Partei erklärt.

Ich/Wir bitte(n) darum, die gesamte Mietsache einschließlich aller dazugehörigen Schlüssel bis zum _____, ggfs. bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zum _____, in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bitte vereinbaren Sie dazu rechtzeitig unter den folgenden persönlichen Kontaktdaten einen Übergabetermin:

Rufnummer:

Anschrift:

Im Übrigen weise(n) ich/wir darauf hin, dass mir/uns bei verspäteter vertragsgemäßer Rückgabe das Recht aus § 546 a I BGB auf Zahlung der ursprünglich vereinbarten oder der diese übersteigenden ortsüblichen Miete zusteht. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche behalte ich mir/wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Vermieters]

[Ort und Datum]

Abmahnung

[Absender bzw. Vermieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Empfänger bzw. Mieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Ort, Datum]

Betreff: Abmahnung wegen Zahlungsverzug

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

mit Mietvertrag vom _____ vermiete(n) ich/wir an Sie die Mietsache in

_____. [Straße, Hausnr., PLZ, Ort, ggf. Etage, Lage, Wohnungsnr.]

Zu den mietvertraglichen Pflichten gehört gemäß § _____ des Mietvertrages die Zahlung der Miete (einschließlich Betriebskostenvorauszahlung/-pauschale, Heizkostenvorauszahlung, sonstige Zuschläge) in Höhe von _____ Euro monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats.

Trotz Fälligkeit konnte(n) ich/wir für die Monate _____ jedoch nur eine Zahlung in Höhe von je _____ Euro verzeichnen.

Sie befinden bzw. befanden sich somit mit der Entrichtung der Miete in Höhe von insgesamt _____ Euro in Verzug.

Ich/Wir fordere(n) Sie hiermit auf, Ihre Pflicht zur pünktlichen Mietzinszahlung bis spätestens zum _____ nachzuholen bzw. zukünftig einzuhalten.

Sollten Sie der Aufforderung nicht nachkommen, werde(n) ich/wir von dem Recht zur fristlosen bzw. hilfsweise fristgemäßen Kündigung Gebrauch machen. Ich/Wir werde(n) mir/uns die Geltendmachung etwaiger durch die Pflichtverletzung entstandener Kosten im Wege des Schadensersatzes sowie weitere gerichtliche Schritte vorbehalten. Ich/Wir hoffe(n), dass diese Schritte nicht nötig sein werden. Im gemeinsamen Interesse weise(n) ich/wir Sie deshalb nochmals daraufhin, sich zukünftig vertragsgemäß zu verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Vermieters]

[Ort und Datum]

Außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug nach Abmahnung

[Absender bzw. Vermieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Empfänger bzw. Mieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Ort, Datum]

Betreff: Fristlose Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzug nach erfolgter Abmahnung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit kündige(n) ich/wir das mit Ihnen am _____ geschlossene Mietverhältnis für die Mietsache in

_____. [Straße, Hausnr., PLZ, Ort, ggf. Etage, Lage, Wohnungsnr.]

Die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB fristlos.

Rein vorsorglich wird für den Fall der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung, hilfsweise die fristgerechte Kündigung gemäß § 573 I, II Nr.1 BGB unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 573 c I BGB bis zum _____ erklärt.

Der wichtige Grund besteht aufgrund eines Verstoßes gegen § _____ des Mietvertrages, wonach der Mieter zur rechtzeitigen monatlichen Mietzahlung im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats, in Höhe von _____ Euro verpflichtet ist.

Ich/Wir konnte(n) für die Monate _____ jedoch nur eine Zahlung in Höhe von je _____ Euro verzeichnen.

Mit Schreiben vom _____ habe(n) ich/wir diese Pflichtverletzung bereits abgemahnt und mit Frist bis zum _____ dazu aufgefordert, die Pflicht nachzuholen bzw. einzuhalten. Da Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind/weiterhin unpünktlich geleistet haben (in folgenden Monaten _____), sehe(n) ich/wir mich/uns gezwungen, wie angekündigt rechtliche Schritte einzuleiten und die Kündigung auszusprechen.

Vorsorglich weise(n) ich/wir darauf hin, dass Sie der Kündigung, falls die hilfsweise erklärte Kündigung zum Tragen kommt, Widerspruch gemäß § 574 BGB einlegen können. Wollen Sie davon Gebrauch machen, so müssen Sie mir/uns den Widerspruch nach § 574 b I, II BGB schriftlich spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses, also bis zum _____, zukommen lassen. In dem Schreiben sollen außerdem die Gründe für den Widerspruch, insbesondere die Umstände aus denen sich aus der Kündigung für Sie, Ihre Familie oder einen anderen Angehörigen Ihres Haushalts eine nicht zu rechtfertigende unzumutbare Härte ergibt, ausführlich dargestellt werden.

Wenn der Widerspruch verspätet, also nicht spätestens zwei Monate vor dem Beendigungstermin, eintrifft, lehne(n) ich/wir die Fortsetzung des Mietverhältnisses gemäß § 574 b II BGB allein aufgrund dieser Verspätung ab.

Ich/Wir widerspreche(n) im Übrigen bereits jetzt der Fortsetzung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB, wonach sich das Mietverhältnis im Falle einer Fortsetzung des Gebrauchs durch den Mieter nach Ablauf der Mietzeit auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen der anderen Partei erklärt.

Ich/Wir bitte(n) darum, die gesamte Mietsache einschließlich aller dazugehörigen Schlüssel bis zum _____ bzw. hilfsweise bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bitte vereinbaren Sie dazu rechtzeitig unter den folgenden persönlichen Kontaktdaten einen Übergabetermin:

Rufnummer:

Anschrift:

Ich/Wir weise(n) darauf hin, dass mir/uns bei verspäteter vertragsgemäßer Rückgabe das Recht aus § 546 a I BGB auf Zahlung der ursprünglich vereinbarten Miete zusteht. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche behalte ich mir/wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Vermieters]

[Ort und Datum]

Fristgerechte Kündigung wegen Zahlungsverzug (nach Abmahnung)

[Absender bzw. Vermieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Empfänger bzw. Mieter]

[Straße, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

[Ort, Datum]

Betreff: Fristgerechte Kündigung des Mietverhältnisses (nach erfolgter Abmahnung)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit kündige(n) ich/wir das mit Ihnen am _____ geschlossene Mietverhältnis für die Mietsache in

_____. [Straße, Hausnr., PLZ, Ort, ggf. Etage, Lage, Wohnungsnr.]

Die Kündigung erfolgt aufgrund eines berechtigten Interesses gemäß §§ 573 I, II Nr. 1, 573 c I BGB unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum _____.

Das berechtigte Interesse besteht aufgrund eines Verstoßes gegen § _____ des Mietvertrages, wonach der Mieter zur rechtzeitigen monatlichen Mietzahlung im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats, in Höhe von _____ Euro verpflichtet ist.

Ich/Wir konnte(n) für die Monate _____ jedoch nur eine Zahlung in Höhe von je _____ Euro verzeichnen.

(Mit Schreiben vom _____ habe(n) ich/wir diese Pflichtverletzung bereits abgemahnt und mit Frist bis zum _____ dazu aufgefordert, die Pflicht nachzuholen bzw. einzuhalten. Da Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind/weiterhin unpünktlich geleistet haben (in folgenden Monaten _____), sehe(n) ich/wir

mich/uns gezwungen, wie angekündigt rechtliche Schritte einzuleiten und die Kündigung auszusprechen.)

Ich/Wir weise(n) Sie darauf hin, dass Sie gegen diese Kündigung Widerspruch gemäß § 574 BGB einlegen können. Wollen Sie davon Gebrauch machen, so müssen Sie mir/uns den Widerspruch nach § 574 b I, II BGB schriftlich spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses, also bis zum _____, zukommen lassen. In dem Schreiben sollen außerdem die Gründe für den Widerspruch, insbesondere die Umstände aus denen sich aus der Kündigung für Sie, Ihre Familie oder einen anderen Angehörigen Ihres Haushalts eine nicht zu rechtfertigende unzumutbare Härte ergibt, ausführlich dargestellt werden.

Wenn der Widerspruch verspätet, also nicht spätestens zwei Monate vor dem Beendigungstermin, eintrifft, lehne(n) ich/wir die Fortsetzung des Mietverhältnisses gemäß § 574 b II BGB allein aufgrund dieser Verspätung ab. Im Übrigen widerspreche(n) ich/wir bereits jetzt der Fortsetzung des Mietverhältnisses, falls der Gebrauch der Mietsache gemäß § 545 über den Beendigungszeitpunkt hinaus fortgesetzt wird.

Ich/Wir bitte(n) darum, die gesamte Mietsache einschließlich aller dazugehörigen Schlüssel bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bitte vereinbaren Sie dazu rechtzeitig unter den folgenden persönlichen Kontaktdaten einen Übergabetermin:

Rufnummer:

Anschrift:

Ich/Wir weise(n) darauf hin, dass mir/uns bei verspäteter vertragsgemäßer Rückgabe das Recht aus § 546 a I BGB auf Zahlung der ursprünglich vereinbarten oder der diese übersteigenden ortsüblichen Miete zusteht. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche behalte ich mir/wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Vermieters]

[Ort und Datum]

Vielen Dank für die Nutzung dieses Musterdokuments.

Bitte beachten Sie, dass die Homeday GmbH keine Haftung für den rechtlichen Bestand des Musterdokuments übernimmt. Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke, Nachahmungen jeglicher Art, Vervielfältigungen sowie Verarbeitungen in elektronischen Systemen sind nicht gestattet.

Weitere nützliche Musterdokumente finden Sie unter: www.homeday.de/musterdokumente

Diese Services von Homeday könnten Sie auch interessieren:



Erfolgreicher Immobilienverkauf

Unsere Homeday-Makler erzielen den optimalen Preis für Ihre Immobilie.



Kostenlose Immobilienbewertung

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich eine ausführliche Bewertung Ihrer Immobilie.



Der Homeday-Preisatlas

Diese interaktive Karte zeigt Ihnen kostenlos den Preis jedes Wohnblocks in Deutschland.



Der Immobilien-Ratgeber

Erfahren Sie hier alles Wissenswerte rund um das Thema Immobilien.

Wir sind Montag von Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr für Sie da.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch am Telefon oder bei Ihnen vor Ort.

0800 - 5 800 555

Für kostenreie Anrufe.

kontakt@homeday.de

Für alle, die lieber schreiben.